
Nr. 28/2021

26. Jahrgang

24.11.2021

**109 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld Maskenpflicht im
Freien auf bestimmten Veranstaltungen und Anlagen vom 24. November 2021**

109 Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld Maskenpflicht im Freien auf bestimmten Veranstaltungen und Anlagen vom 24. November 2021

Bekanntmachung vom 24.11.2021 der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld Maskenpflicht im Freien auf bestimmten Veranstaltungen und Anlagen vom 24. November 2021

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 8, 9 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Langenfeld folgende Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW):

1. Bei folgenden Veranstaltungen und Anlagen im Freien wird gemäß § 3 Coronaschutzverordnung des Landes NRW das Tragen einer medizinischen Maske auch im Freien angeordnet:
 - Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz in Langenfeld in der Zeit vom 26.11.2021 bis zum 23.12.2021
 - Eisbahn auf dem Marktplatz in Langenfeld in der Zeit vom 26.11.2021 bis zum 23.12.2021
 - Holländischer Stoffmarkt am 28.11.2021 in der Fußgängerzone auf der Solinger Straße ab Einmündung Johannesstraße bis zur Hauptstraße/Bachstraße, Ganspohler Straße und Marktplatz
 - Städtische Annahmehöfe Industriestraße und Hansastraße der Zeit vom 26.11.2021 bis zum 31.12.2021

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Das Abnehmen der Masken zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken ist kurzzeitig gestattet.

2. Die für die Veranstaltung der verantwortlichen Personen haben auf das Erfordernis des Maskentragens durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich regelmäßige stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.
3. Ein Verstoß gegen die angeordnete Maskenpflicht ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 3, 6 Abs. 2 Nummer 2 Coronaschutzverordnung des Landes NRW und wird mit einer Geldbuße geahndet.
4. Die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 3 dieser Verfügung sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar und gelten bis zum 31.12.2021.
5. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Anordnungen zu Ziffer 1 zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen beruht auf §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von

Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung.

In der Vorweihnachtszeit findet in der Langenfelder Innenstadt ein Weihnachtsmarkt und ein holländischer Stoffmarkt statt. Zudem wird eine Eisbahn betrieben. Die Märkte gehören zu den beliebten Attraktionen in der Region. Sie führen zu hohen Besucherzahlen, der holländische Stoffmarkt ist anlassgebend für eine sonntägliche Verkaufsöffnung nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW.

Aufgrund der zu erwartenden Besucherzahlen kann regelmäßig der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. Aufgrund der massenhaft anzunehmenden Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes erfolgt der Erlass dieser Allgemeinverfügung, um die Ausbreitung des Coronavirus zu begrenzen.

Die Veranstalter hatten verantwortungsbewusst bereits für ihre Events eine Maskenpflicht festgelegt und sich verpflichtet, diese zu kontrollieren. Mit der Anordnung dieser Verpflichtung im Wege der Allgemeinverfügung besteht nunmehr die Möglichkeit, diese auch ordnungsbehördlich zu prüfen und durchzusetzen und ggf. mit einem Bußgeld zu ahnden.

Die Anordnung ist den kommunalen Behörden mit der neuen Corona-Schutzverordnung in der Fassung vom 23.11.2021 ausdrücklich ermöglicht worden. Gemeinsam mit den sowieso geltenden Zutrittsbeschränkungen in den bezeichneten Veranstaltungen nur für geimpfte und genesene Besucher erfolgt die Anordnung der Maskenpflicht zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der Coronapandemie und der Begrenzung eines erneuten weiteren Anstieges der Infektionszahlen und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Stadtgebiet Langenfeld gibt es inzwischen wieder zahlreiche Infektionen. Das Infektionsgeschehen im Kreis Mettmann und in Langenfeld ist derzeit äußerst dynamisch. Die Zahl der Neuinfektionen steigt derzeit deutlich an. Die 7-Tagesinzidenz pro 100.000 Einwohner liegt derzeit im Kreis Mettmann (Stand 23.11.2021) bei 250,0. Von einem weiteren starken Anstieg ist auszugehen.

Eine Trendumkehr ist sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch kommunal nicht abzusehen. Konsekutiv mit den steigenden Zahlen der Neuinfektionen, werden auch vermehrt Hospitalisierungen gemeldet, die Hospitalisierungsrates des Landes NRW liegt aktuell bei 4,22. Hier ist ebenfalls eine steigende Tendenz zu beobachten.

Auf der Grundlage stetig ansteigender hoher Infektionszahlen und der sich weiter zuspitzenden Situation in den Krankenhäusern auf ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zur Verzögerung der weiteren Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten

erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG. Das Coronavirus (SARS-CoV-2) wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg der aktuell grassierenden Delta-Variante zusätzlich zur

Tröpfcheninfektion die Aerosolübertragung. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege und des Auges geschehen oder auch indirekt über eine Schmierinfektion (z.B. Hände), die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht wird. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Ansammlungen von vielen Menschen, die sich ohne Maske bewegen und Abstände von 1,5 m unterschreiten, potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Daraus lässt sich ableiten, dass gerade bei Ansammlungen vieler Menschen spezielle Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Vor diesem Hintergrund hat die aktuell gültige Coronaschutzverordnung in § 4 Absatz 2 Nummer 5 und 8 angeordnet, dass Veranstaltungen im Freien bei denen voraussichtlich die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht sichergestellt ist, nur noch von geimpften oder genesenen Personen besucht werden dürfen. Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren sind davon ausgenommen, weil sie regelmäßig an Schultestungen teilnehmen.

Zudem erlaubt die aktuelle Coronaschutzverordnung nunmehr den zuständigen Behörden ohne vorherige Abstimmung mit dem §§ 3, 5 Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO

Aufgrund der stark angestiegenen Inzidenzahlen erscheint es notwendig, die Zugangsregelung zu den benannten Veranstaltungen weiter zu verschärfen und zusätzlich eine Maskenpflicht vorzusehen und durchzusetzen.

Da insbesondere bei der Durchführung des Stoffmarktes Zugangskontrollen nicht möglich sind und über die Marktplatzfläche der angrenzende Einzelhandel, für den weder eine Beschränkung auf immunisierte noch getestete Personen besteht erreichbar bleiben muss, erscheint eine Anordnung einer Maskenpflicht angemessen, erforderlich und geeignet eine weitere Überlastung der Krankenhäuser im Intensivbereich zu vermeiden.

Als zuständige örtliche Ordnungsbehörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus getroffen werden.

Gerade bei Menschenansammlungen dieser Größenordnung im öffentlichen Raum kann die Stadt Langenfeld keine Hygieneschutzmaßnahmen treffen, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als den eine Maskenpflicht anzuordnen.

Das Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass auf Flächen und in Räumlichkeiten, auf denen es bei stark steigendem Infektionsgeschehen regelmäßig zu Menschenansammlungen ohne Einhaltung des Mindestabstandes kommt, die Beschränkung auf geimpfte und genesene Personen in Betracht kommt.

Aufgrund der Überquerungsproblematik des Stoffmarktes zu den Geschäften des Einzelhandels ist daher trotz der 2G-Regeln eine Maskenpflicht erforderlich.

Für den Bereich des Weihnachtsmarktes ergibt sich die Erforderlichkeit aus der Möglichkeit, die Masken zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken kurzzeitig abzulegen.

Für die Fläche der Eisbahn aus dem zu erwartenden erhöhten Aerosolausstoß bei der Bewegung.

Die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Zahl von Personen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass neben der Beschränkung des Zugangs auf geimpfte und genesene Personen das Tragen einer medizinischen Maske zur Gefahrenbeseitigung geeignet ist; ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich, um die Hospitalisierungsrate stabil zu halten und eine weitere Belastung der annähernd ausgeschöpften Intensivkapazitäten zu vermeiden.

Die Ausnahmen für Kinder und Jugendliche entsprechen den Vorgaben der Coronaschutzverordnung und sind damit weiter landesweit einheitlich geregelt.

Für die städtischen Annahmehöfe an der Industriestraße und der Hansastraße wird eine Maskenpflicht deshalb erforderlich, weil hier die 3G – Regeln hier nicht umgesetzt werden können. Die Entsorgung ablieferpflichtiger Abfälle ist zum Grundbedarf zu zählen und soll auch gewährleistet bleiben, wenn anderenorts strengere Pandemiemaßnahmen gelten. An den Container der Annahmestellen kommt es jedoch immer wieder zu Situationen, bei denen der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Schließungen und Einschränkungen zu erheblichem Rückstau und anschließenden Steigerung des Bedarfs geführt haben. Deshalb bleibt als einzige wirksame Schutzmaßnahme die Anordnung einer Maskenpflicht. Diese nur auf das Hausrecht zu stützen reicht nicht aus, es kommt darauf an, ggf. auch mit Bußgeldern ein Fehlverhalten wirkungsvoll sanktionieren zu können.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen. Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig. Die Allgemeinverfügung ist in ihren Ziffern 1 und 5 kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40221 Düsseldorf erhoben werden.

Langenfeld, den 24.11.2021

Frank Schneider
Bürgermeister